



Liebe Eltern,
 liebe Schülerinnen und Schüler,
 wir stellen Ihnen und Euch unser Informationsmedium, das „Eichenblättchen“, vor, welches jeweils zu Beginn des Schuljahres erscheint, es kann aber bei wichtigen Anlässen auch häufiger online zu Ihnen nach Hause kommen.

Regelung zur Toilettenbenutzung im Schulzentrum

Aufgrund der hohen Vandalismusschäden an den Toiletten im Schulzentrum haben die Gemeinde und die Schulleitungen der AWG und des Gymnasiums eine Nutzungsregelung der Toiletten vereinbart. Den Schulformen werden Toiletten zugeordnet. Für das Gymnasium bedeutet das, dass den Lerngruppen aus dem Bereich des Teppichflurs die Toiletten unten am Gang zur Kunst zugeordnet werden, alle anderen Gruppen benutzen die Toiletten an der Mensa.

Schulzeit und Unterricht

Beschluss des Schulvorstands am

01. Juni 2016:

Seit dem Schuljahr 2016/17 wird Unterricht nach der Stundentafel 1 erteilt.

In folgenden Klassenstufen werden einige Fächer nur halbjährlich, d.h. epochal, angeboten. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die im ersten Halbjahr erreichten Noten auch für die Versetzung am Ende des zweiten Halbjahres wirksam sind:

Klasse	Epochaler Unterricht	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
5a	---	---
5b	---	---
5c	---	---
6a	Biologie, Erdkunde	Kunst
6b	Erdkunde	Biologie, Kunst
6c	Kunst	Biologie, Erdkunde
7F	Chemie, Kunst	Biologie
7K	Biologie	Chemie, Kunst
7L	Chemie	Biologie, Kunst
8F	Musik, Kunst	Politik-Wirtschaft, Geschichte, Religion/Werte und Normen
8L	Politik-Wirtschaft, Kunst	Musik, Geschichte, Religion/Werte und Normen
8S	Kunst, Musik	Politik-Wirtschaft, Geschichte, Religion/Werte und Normen
9F	Chemie	Sport
9L	Sport	Chemie
9S	Sport	Chemie
10F	Informatik, Sport, Kunst	Biologie, Erdkunde
10K	Biologie, Sport, Kunst	Erdkunde, Informatik
10L	Erdkunde, Kunst	Biologie, Informatik, Sport
10S	Biologie, Informatik, Kunst	Erdkunde, Sport
11a	Erdkunde, Musik	Kunst, Sport
11b	Erdkunde, WPF Gesellschaft	Kunst, Musik, Sport
11c	Musik, Sport	Erdkunde, Kunst, WPF Gesellschaft

Stand: 01.09.2023, Änderungen bleiben vorbehalten!

Unterrichts- und Pausenzeiten

Am GYMNASIUM UNTER DEN EICHEN UETZE gelten seit dem Schuljahr 2019/2020 folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:

Unterrichtsstunde	Zeit
1. Stunde	07:55 – 08:40 Uhr
2. Stunde	08:45 – 09:30 Uhr
1. Pause	09:30 – 09:45 Uhr
3. Stunde	09:45 – 10:30 Uhr
4. Stunde	10:35 – 11:20 Uhr
2. Pause	11:20 – 11:35 Uhr
5. Stunde	11:35 – 12:20 Uhr
6. Stunde	12:20 – 13:05 Uhr
Mittagspause	13:05 – 13:30 Uhr
7. Stunde	13:30 – 14:15 Uhr
8. Stunde	14:20 – 15:05 Uhr
9. Stunde	15:05 – 15:50 Uhr
10. Stunde	15:50 – 16:35 Uhr

Hinweise zum Unterricht

Religion / Werte und Normen

Gilt für **alle** Schülerinnen und Schüler:

Im Falle eines Wechselwunsches vom Religionsunterricht zum Fach Werte und Normen oder umgekehrt ist dies **spätestens** bis zum **12.01.2024** für das 2. Schulhalbjahr bzw. für das Schuljahr 2024/2025 bis zum **07.06.2024** schriftlich anzuzeigen. Nach Beginn des neuen Schulhalbjahres ist kein Wechsel mehr möglich.

Informationen zur Lernmittelausleihe

Zu Beginn des Schuljahres wurde Ihren Kindern, sofern sie an der Lernmittelausleihe teilnehmen, **Bücherpakete** ausgehändigt. Bei dem Erhalt der Lernmittel ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler (SuS) überprüfen, ob die Bücher, die sie erhalten haben, tatsächlich mit den Büchern auf den **Ausgabebelegen** übereinstimmen. Das kann leicht anhand der **Individualnummern**, die sich unter dem Barcode im Buch befinden und die auch auf den Belegen abgedruckt sind, **überprüft** werden. Ist alles in Ordnung, sollen die SuS umgehend ihre **Namen**, Klasse und Schuljahr in das dafür vorgesehene Etikett **eintragen**, damit eine Verwechslung der Bücher im Verlauf des Schuljahres ausgeschlossen werden kann. Die SuS **quittieren** mit Ihrer Unterschrift auf einem der beiden Ausgabebelege den Erhalt der richtigen Bücher. Die Belege werden von den Klassenlehrkräften eingesammelt und an Frau Sender weitergeleitet.

Sollte Ihr Kind aus Versehen **falsche oder unvollständige Bücher** erhalten haben, soll es bitte gleich die Klassenlehrkraft verständigen, damit er/sie mit Frau Sender in Kontakt treten kann.

Viele Bücher weisen **Gebrauchsspuren** auf. Sollten diese das normale Maß übersteigen, machen die SuS gleich zu Beginn des Schuljahres ihre Fach- oder Klassenlehrkraft darauf aufmerksam. Diese(r) wird dann die Mängel auf der Seite des Etiketts mit Datum und Signatur vermerken. Oftmals hat das Lernmittelteam bereits Eintragungen vorgenommen, doch kann dies nicht bei allen Büchern geleistet werden. Bitte schreiben Sie nichts selbstständig in die Leihbücher! Dies muss unbedingt von einer Kollegin/einem Kollegen erfolgen.

Aufgrund einer **Umstellung des Lernmittelverwaltungsprogramms** wurden in diesem Schuljahr nur die neu ausgegebenen Bücher erfasst, d.h. auf dem Ausgabebeleg erscheinen die doppeljährigen Bände, die Ihren Kindern im vergangenen Schuljahr ausgeteilt wurden, nicht. Wegen des neuen Programmes werden auf dem Beleg einige Bücher als neu ausgewiesen, die bereits ausgeliehen wurden. Wir sehen aber anhand der Eintragungen auf dem Etikett, wie oft ein Buch ausgeliehen wurde.

Grundsätzlich dürfen die SuS **keine Eintragungen** in den Leihbüchern vornehmen, auch nicht mit Bleistift. Eine **Ausnahme** bildet das Fach **Latein**. Die SuS nutzen ihre Lateinbücher i.d.R. drei Jahre lang und dürfen sie am Ende der Leihzeit behalten. Sollte eine Lateinschülerin/ein Lateinschüler allerdings vorzeitig die Schule verlassen, muss er/sie die Bücher abgeben und für den Fall, dass er/sie in seine Bücher hineingeschrieben hat, einen Restbetrag zahlen.

Alle **Leihbücher sollen pfleglich behandelt werden**. Wir bitten Sie deshalb zum Schutz der Bücher **Umschläge** zu verwenden. Diese können lose oder selbstklebend sein. Die Erfahrung zeigt, dass ein mit Umschlag versehenes Buch i.d.R. langlebiger ist. Die

Einbände werden durch den „Hochkanttransport“ in den Rucksäcken der SuS sehr beansprucht, deshalb zögern Sie nicht, auch mal zum Tesafilm zu greifen, um die Beschädigungen zu reparieren. Sollte ein Buch nass werden (**Wasserschaden**) muss es in der Regel ersetzt werden.

Die meisten Bücher werden in den **Hauptfächern** nur ein Jahr lang genutzt und scheiden nach **dreimaliger Ausleihe** aus. Wir behalten uns aber vor, gut erhaltene Exemplare auch ein viertes Mal auszuleihen, um die Kosten für die Ausleihe nicht unnötig in die Höhe zu treiben. Dasselbe gilt auch im Falle eines Lehrwerkwechsels. Sollte der Wechsel eines Lehrwerks absehbar sein, leihen wir die bisher eingeführten Bücher häufiger aus anstatt für ein oder zwei Jahre alte Ausgaben neu zu kaufen. In den **Nebenfächern** werden die Bücher meist mehrjährig genutzt, sind also bei drei Ausleihenden sechs Jahre lang im Gebrauch. Allerdings werden diese **doppeljährigen Bände** in manchen Jahrgängen nur ein Jahr lang verwendet, sodass sie in diesen Fällen während der sechsjährigen Laufzeit an sechs SuS ausgeliehen werden.

Sollte ein **Buch** im Laufe des Schuljahres **verloren**gehen, kaufen Sie bitte kein eigenes Exemplar, sondern wenden Sie sich bitte per Mail an Frau Sender. Meist haben wir noch ein ausgeschiedenes Exemplar, was Ihrem Kind zur Verfügung gestellt werden kann.

Bald nach den Osterferien erhalten Sie die Möglichkeit, Ihre Kinder für die Lernmittelausleihe im nächsten Schuljahr anzumelden. Benutzen Sie hierfür bitte ausschließlich die farbigen Anmeldeformulare, die Ihren Kindern zu diesem Zweck ausgehändigt werden. **Diese Anmeldebögen sind für die Lernmittelverwaltung wichtig. Die Überweisung des Entgelts allein reicht nicht!** Damit wir einen besseren Überblick erhalten, werden wir die **Anmeldebögen zukünftig von allen** einsammeln, auch von denjenigen, die nicht an der Ausleihe teilnehmen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nur diejenigen SuS Bücher ausleihen können, die rechtzeitig angemeldet werden. **Wer die Anmeldefrist verpasst, muss die Bücher selbst kaufen.**

In der vorletzten vollen Woche vor den Sommerferien müssen alle SuS ihre **Leihbücher** wieder **abgeben**. Etwa zwei Wochen vorher erhalten die SuS über IServ eine Auflistung aller Bücher, die zurückgegeben werden müssen oder im Folgejahr noch benötigt werden.

Für Fragen, die mit den Lernmitteln selbst zu tun haben, kontaktieren Sie bitte Frau Sender (cornelia.sender@gym-uetze.de). Bei Fragen, die mit der Zahlung oder Erstattung der Entgelte zu tun haben, wenden Sie sich bitte an unsere Sekretärin Frau Meyer (gymnasium-uetze@uetze.de).

Verlassen des Schulgeländes

Bitte beachten Sie besonders **§ 2.1 der Schulordnung**, die Ihnen in diesem Eichenblättchen zur Kenntnis gegeben wird und besprechen Sie die Regelungen mit Ihrem Kind.

Schülertransport

Fahrrad

Schüler/-innen, die weniger als 1000 m von der Schule entfernt wohnen, dürfen zwar mit dem Fahrrad zur Schule kommen, für Schäden an ihren Fahrrädern wird ihnen jedoch kein Versicherungsschutz gewährt.

Schüler/-innen, die einen Schulweg von 1000 bis 2000 m Entfernung haben, wird Versicherungsschutz auch dann gewährt, wenn sie mit dem Fahrrad zur Schule kommen.

Schüler/-innen der Jahrgänge 5–10 mit einem Schulweg von mehr als 2000 m haben Anspruch auf eine Busfahrkarte.

Bitte die Fahrräder nicht am Rathaus abstellen, sondern die Fahrradständer auf dem Schulgelände und dem Hoopete nutzen.

Bus

Grundsätzliches

Alle Fahrschülerinnen und -schüler sind verpflichtet, in den an der entsprechenden Haltestelle bereitstehenden Bus einzusteigen, bis der Busfahrer mitteilt, dass der Bus besetzt ist. Wiederholt wurde beobachtet, dass Fahrschülerinnen und -schüler andere Bushaltestellen als die Haltestellen am Schulzentrum aufsuchen oder nicht in den bereitstehenden Bus einsteigen, sie warten auf den zweiten bzw. dritten Bus, in der Hoffnung einen Sitzplatz zu bekommen. Dieses Verhalten führt oft dazu, dass der letzte Bus überfüllt ist und nicht mehr alle wartenden Schülerinnen und Schüler mitnehmen kann. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Benutzung anderer Bushaltestellen das Risiko besteht, dass für diese Schüler/-innen kein Versicherungsschutz besteht!

Busbegleiter

Speziell von RegioBus schulformübergreifend ausgebildete Schüler/-innen stehen allen Schüler/-innen als Unterstützer zur Seite. Ansprechpartner Herr Bracher.

Spricht ein Busbegleiter eine Ermahnung aus, so ist es eine Sache der Fairness das ermahnte Verhalten zu unterlassen.

Stört eine Schülerin oder ein Schüler trotz vorausgegangener wiederholter Ermahnungen erheblich den Busbetrieb, kann sowohl der Busunternehmer und sein Betriebspersonal, als auch der Träger der Schülerbeförderung einen zeitweisen Ausschluss von der Beförderung verfügen.

Informationsaustausch innerhalb der Schulgemeinschaft über Schulserver „IServ“

Über den Schulserver „IServ“ hat jede/r Schüler/in und jede Lehrkraft einen „Eigene Ordner“ und einen „Gruppenordner“ sowie eine eMail-Adresse

(**vorname.nachname@gym-uetze.de**).

Eine **Liste der Lehrkräfte** befindet sich im Bereich „Intern“ der Homepage, aus der die Vor- und Nachnamen der Lehrkräfte hervorgehen.

Stundenplan

Der aktuelle Stundenplan wird den Schülerinnen und Schülern am Schul(halb)jahrsbeginn über „IServ“ per E-Mail an ihre E-Mail-Adresse gesendet.

Vertretungspläne

Die aktuellen Vertretungspläne sollen von den Schülerinnen und Schülern jeden Tag über WebUntis eingesehen werden.

Anleitung zum Erstellen eines Accounts bei WebUntis:

Auf der Schulhomepage (<http://www.gymnasium-uetze.de>) kann nach wie vor der Vertretungsplan eingesehen werden. Rechts unter den Neuigkeiten gibt es nun einen Link, der auf die Seite <https://webuntis.com> führt. Hier muss von allen Schülerinnen und Schülern der jeweils individuelle WebUntis-Account aktiviert werden.

Der Benutzername setzt sich aus Kleinbuchstaben zusammen und enthält einen Punkt zwischen dem Vornamen und dem Familiennamen. Wichtig ist, dass ggf. auch Zweitnamen zum Benutzernamen gehören und durch ein Leerzeichen getrennt werden. (siehe Beispiel)

Das Passwort ist beim ersten Login das Geburtsdatum in der Schreibweise JJJJMMTT.

Beispiel

Benutzer: gottfried wilhelm.leibniz

Passwort: 16460621

Nach der ersten Anmeldung muss das Passwort geändert werden. Bitte das Passwort gut merken!

Außerdem sollte im Benutzerprofil die aktuelle Iserv-E-Mailadresse eingegeben werden, um die Kommunikation zu erleichtern; des Weiteren können neue Passwörter automatisch an diese E-Mailadressen geschickt werden, wenn das Passwort einmal vergessen werden sollte. Diese hat die bekannte Form: vorname.nachname@gym-uetze.de

Vertretungsplan-App

Die künftig verwendete App heißt „Untis Mobile“. Sie kann in allen gängigen Appstores heruntergeladen werden. Nach der Auswahl „Profil hinzufügen“ und der Auswahl der Schule können Benutzername und Passwort wie oben beschrieben verwendet werden.

Jahresplan Schuljahr 2023/2024

Unseren Terminplan für das erste Halbjahr des Schuljahres 2023/2024 findet ihr / finden Sie auf der Homepage des Gymnasiums. Bitte auf der Startseite auf den Button „**Intern**“ klicken und dann mit den bekannten Zugangsdaten (Passwort: status) in den **internen Bereich** gehen.

Schulordnung des Gymnasiums Unter den Eichen Uetze

In unserer Schule hat jeder Einzelne Rechte und Pflichten, die er kennen und an die er sich halten muss. Unsere Schulordnung dient dazu, ein Zusammenleben aller in Frieden und eine positive Lernatmosphäre zu ermöglichen. Ziel dieser Schulordnung ist es, dass sich jeder Einzelne frei und sicher fühlt in unserer Schule. Hierbei kann die Schulordnung eine nützliche Hilfe sein, wenn alle die Schulordnung beachten und danach handeln.

1. Allgemeines

- 1.1 Du^{*)} bist als Schüler/ -in verpflichtet den **Anweisungen der Lehrkräfte und des Schulpersonals** zu folgen. Du hast aber das Recht, deinen Klassenlehrer/ deine Klassenlehrerin oder die Beratungslehrerin zu bitten, eine solche Anweisung zu überprüfen.
- 1.2 Gehe mit allen **Einrichtungsgegenständen** sorgfältig um. Sie sind für viel Geld angeschafft worden und müssen noch von vielen anderen Schüler/innen nach dir benutzt werden können. Beschmutze z.B. die Möbel oder das Material der Schule oder Schulsachen von Mitschülern nicht und wirf Abfälle in die Papierkörbe. Für Schäden, die durch Unachtsamkeit oder sogar mit Absicht entstehen, müssen du oder deine Eltern haften, d.h. der Schaden muss bezahlt werden.
- 1.3 Bring keine größeren Geldbeträge oder Wertgegenstände mit in die Schule, denn sie können dir bei Verlust (z.B. durch Diebstahl) nicht ersetzt werden. Geld und Wertsachen, die du mit in die Schule bringst, musst du ständig bei dir tragen oder einer Lehrkraft (z.B. beim Sport) zur Aufbewahrung geben.
- 1.4 Unfälle, die dir oder einem Mitschüler/ einer Mitschülerin auf dem Schulweg, während der Schulzeit oder bei Schulveranstaltungen passieren, musst du sofort einer Lehrkraft oder im Sekretariat melden.

2. Verhalten auf dem Gelände und im Gebäude

- 2.1 Ab 07.45 Uhr kannst du in deinen **Klassenraum** gehen, wenn der Schlüsseldienst oder eine Lehrkraft den Raum geöffnet hat. Im Klassenraum gelten die Schulordnung und die Klassenordnung.
- 2.2 **Fahrschüler/innen**, die schon früher da sind oder nach Unterrichtsschluss noch warten müssen, halten sich in der Eingangshalle des Gymnasiums oder in der Mensa auf. Alle anderen Schüler/ -innen verlassen nach Unterrichtsschluss ohne unnötige Verzögerung das Schulgelände. Allen Schüler/ -innen der 5. - 10. Klassen ist es grundsätzlich untersagt während der Unterrichtszeit und in den Pausen das Schulgelände zu verlassen. Auf dem Schulgelände sind grundsätzlich nur Softbälle zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gehen nicht direkt an den Fenstern der AWG vorbei. Das Gelände unter den Eichen mit der Wackelwippe bis zum Fußweg ist **kein** Pausenhof für unsere Schülerinnen und Schüler. Sie nutzen den Fußweg, um die Bushaltestelle zu erreichen oder von dort ins Gebäude zu gelangen. Das Gelände vom Busbahnhof zum Eingang an der Agora wird lediglich als Durchgang vom bzw. zum Bus genutzt. Es ist kein Pausenhof für uns.
- 2.3 An den Bushaltestellen nehmen alle Schüler/innen Rücksicht aufeinander und gefährden niemanden. Achte auf heranfahrende und abfahrende Busse: Halte Abstand! Drängle niemals, weder beim Ein- noch beim Aussteigen.
- 2.4 Für dein Fahrrad benutze den Fahrradständer, für Krafträder und Autos stehen die ausgewiesenen Parkplätze an der Schule oder der Platz „Auf dem Hoopte“ zur Verfügung. Behindere oder beschädige keines der Fahrzeuge. Für von dir verursachte Schäden haftest du oder haften deine Eltern. Auf dem Schulgelände gelten für alle die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- 2.5 Es liegt in unserem gemeinsamen Interesse, dass die Grünanlagen geschont werden. Tritt nicht auf die Beete, reiße keine Sträucher und Äste ab und vor allem hinterlasse keinen Abfall, dafür gibt es genügend Papierkörbe.
- 2.6 Auf dem Schulgelände sind nur solche Spiele möglich und erlaubt, die andere Mitschüler/innen nicht gefährden oder belästigen. Deshalb ist es verboten, z.B. mit Steinen, Schneebällen und anderen Gegenständen zu werfen oder im Winter eine Rutschbahn anzulegen.
- 2.7 Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist für alle Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten. (vgl. Erlass des Kultusministeriums)
- 2.8 Die Flure vor den Fachräumen und die Fachräume selbst darfst du erst betreten, wenn dich eine Lehrkraft dazu auffordert.
- 2.9 Wenn sich deine Klasse aus anderen Räumen Tische, Stühle u.ä. ausleiht, müsst ihr diese unverzüglich an ihren Platz zurückbringen.

- 2.10 In den großen Pausen gehen alle Schüler/ -innen der 5. – 10. Klassen auf den Schulhof. Die Klassenräume werden von den Lehrkräften abgeschlossen. Bei schlechtem Wetter kannst du dich in der betreffenden Halle aufhalten.
- 2.11 Zu Beginn des Unterrichts gehen alle Schüler/innen in ihren jeweiligen Unterrichtsraum.

3. Besondere Regeln

- 3.1 WICHTIG! Halte dich in Notfallsituationen genau an den **Alarmplan**. Erkundige dich vorher, wo euer Fluchtweg verläuft.
- 3.2 Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung zulässig.
- 3.3 Innerhalb des Schulgebäudes ist der **Gebrauch von Handys** (sowie weiterer Speicher- und Kommunikationsmedien, iPods, Tablet- PC usw.) nur in den folgenden Fällen gestattet.
- Mit Erlaubnis einer Lehrkraft dürfen das Handy sowie die anderen Speicher- bzw. Kommunikationsmedien jedoch für Unterrichtszwecke genutzt werden.
 - Im Schulgebäude darf das mobile Kommunikationsmedium eingeschaltet sein, damit z.B. Nachrichten von Eltern in dringenden Fällen empfangen werden können. Das Gerät muss auf Stumm bzw. auf Vibration gestellt sein. Die Beantwortung/ Bearbeitung aller Nachrichten hat außerhalb des laufenden Unterrichts zu erfolgen.
 - Außerhalb des Gebäudes und in der Mensa können Handys (sowie weitere Speicher- und Kommunikationsmedien, iPods, Tablet- PC usw.) genutzt werden.
 - Das Hören von Musik von den oben genannten Geräten usw. ist generell nur mit Kopfhörer erlaubt.

Das Erstellen von Fotos, Tonaufnahmen und Videos ist grundsätzlich verboten, da hierbei eine Verletzung des durch das GG geschützten Persönlichkeitsrechts entstehen kann. Für unterrichtliche Zwecke kann eine Lehrkraft eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Bei Verstößen gegen diese Regelungen werden das Handy sowie die anderen Speichermedien von der Lehrkraft eingezogen. Sie können am gleichen Tag nach Unterrichtsschluss von der Schülerin/ vom Schüler wieder im Sekretariat abgeholt werden.

Im Wiederholungsfall werden Maßnahmen nach § 61 NSchG eingeleitet.

- 3.4 Für den **Sportbereich** gibt es folgende Regelungen.

Der Sportunterricht bringt einige Besonderheiten mit sich, die ihn vom sonstigen Unterricht unterscheiden. Er ist weitgehend durch das *Kerncurriculum für die Schulformen des Sekundarbereichs I – Schuljahrgänge 5 – 10 – Sport* und durch die *Grundsätze zum Schulsport* geregelt. Im Folgenden sind daraus einige wichtige Regeln abgeleitet, die von den Schülerinnen und Schülern im Alltag des Sportunterrichts zu beachten sind:

1. Es ist angemessene Sportkleidung zu tragen. Joggingschuhe sind für die Benutzung in der Halle ungeeignet (Unfallgefahr!)
2. Kann eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, so ist spätestens am Sporttag der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer eine begründete Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. (Die Gründe müssen nicht detailliert genannt werden; es reicht z. B. die Formulierung „krankheitsbedingt“). Entschuldigte Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Anwesenheit verpflichtet und angehalten, während der kognitiven Phasen an den Unterrichtsgesprächen teilzunehmen. Eine Befreiung vom Sportunterricht, die über einen Monat hinausgeht, kann nur von der Schulleitung auf begründeten schriftlichen Antrag hin ausgesprochen werden.
3. Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich aktiv am Sportunterricht teil.
4. Zwischen den Oster- und Herbstferien findet der Sportunterricht regelmäßig im Freien statt. Die Entscheidung, ob der Sportunterricht im Freien oder in der Halle stattfindet, trifft die Sportlehrkraft aufgrund der Wetterlage unmittelbar vor der Sportstunde vor Ort.
5. Das Kauen von Kaugummi während des Sportunterrichts ist untersagt.
6. Uhren und Schmuckgegenstände sind vor dem Sportunterricht abzulegen. Auf das Tragen von Schmuck sollte am Tag des Sportunterrichts gänzlich verzichtet werden.
7. Deosprays dürfen in den Umkleieräumen nicht verwendet werden. Deoroller sind eine Alternative.
8. Die Sportstätten dürfen niemals vor der Lehrkraft betreten werden. Die Geräteräume der Sporthalle dürfen nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft betreten werden. Bälle und andere Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch die Lehrkraft benutzt werden.
9. Das Verlassen der Sportstätte während des Sportunterrichts ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Lehrkraft gestattet.
Während einer Doppelstunde gibt es bei entsprechender Beanspruchung durch den Sportunterricht kurze Trinkpausen (die Fünf-Minuten-Pause zwischen den beiden Stunden findet nicht statt).

4. Verstöße gegen die Schulordnung

- 4.1 Wenn du oder andere Schüler/innen in grober oder besonders auffälliger Weise gegen die Schulordnung verstößt, muss dieses sofort gemeldet werden. Der- oder diejenige bekommt eine Auflage. Wenn du sie ungerecht findest, hast du das Recht mit der Schulleiterin, Klassenlehrer/ -in, Tutor/ -in oder Beratungslehrerin diese Auflage zu besprechen.
- 4.2 Bei schwerwiegenden oder gehäuften Verstößen gegen die Schulordnung erhalten die Erziehungsberechtigten (in der Regel deine Eltern) eine schriftliche Mitteilung über dein Fehlverhalten. Dieser Brief wird von der Schulleiterin und dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin unterschrieben.
- 4.3 Sollten auch diese Maßnahmen keinen Erfolg haben, entscheidet eine Klassenkonferenz über weitere Maßnahmen gegen dich. Es gibt dazu eine Verfügung über Erziehungsmittel und/ oder Ordnungsmaßnahmen nach §61 NSchG. Die Schule kann sogar jemanden, der immer wieder gegen die Schulordnung verstößt, von der Schule verweisen.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK v. 7.12.2012 - 34-82 114/5 - VORIS 21069 -

Fundstelle: SVBl. 2013 Nr. 1, S. 30

Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S. 351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069 -

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiternrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabs können von dem Verbot befreien – die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie – die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Vom Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Versicherungsschutz

Wie Sie wissen, sind alle Schülerinnen und Schüler durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) während der Unterrichtszeit und auf den Schulwegen versichert. Unbekannt ist jedoch meistens, dass es bestimmte Grenzen und Höchstbeträge gibt.

Es werden Schäden unter Berücksichtigung des Zeitwertes bis zu einem Höchstbetrag von Euro 150,-- ausgeglichen - aber nur, wenn Schäden an solchen Sachen entstanden sind, die üblicherweise zum Schulgebrauch gehören. Dafür gilt das Kriterium der schülergerechten Ausstattung.

Unter den Deckungsschutz der Versicherung fallen folgende Gegenstände **n i c h t**:

- Wertsachen aller Art, Schmuck, Mobiltelefone, Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung, Elektronikspielzeug
- Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Schlüssel,
- Geldbörsen, Brieftaschen und Geldbeträge, motorbetriebene Fahrzeuge und deren Zubehör,
- Sportgeräte wie Tennisschläger etc.
- Tonträger und Abspielgeräte jeglicher Art
- Inline-Skates, Skateboards, Cityroller, Kickboards

es sei denn, die letzten drei genannten Positionen müssen laut Aufforderung des Lehrers zu Unterrichtszwecken mitgebracht werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur solche Gegenstände in die Schule mitgebracht werden, die im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen, und nur die sind auch durch die Versicherung abgedeckt. Ich weise dringend darauf hin, dass keine höheren Geldbeträge in die Schule mitgebracht werden sollten und beim Sportunterricht alle Wertsachen durch den Lehrer verschlossen werden müssen. Wenn ein Diebstahl vermutet wird, bitte ich erst dann im Sekretariat den Verlust anzuzeigen, wenn vorher beim Hausmeister nachgefragt wurde, ob sich der Gegenstand nicht wieder angefundenes hat.

Die Leistungen des KSA sind immer nachrangig, daher ist immer erst zu prüfen, ob ein Schädiger leistungspflichtig ist, ob Schutz z. B. durch Hausrat- oder anderer Versicherungen vorliegt oder Beihilfeanspruch besteht.

Bei Fahrraddiebstählen muss immer erst Strafanzeige bei der Polizei gestellt werden; eine Diebstahlmeldung kann von der Schule weitergegeben werden, wenn ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft vorliegt.

Nach den Grundsätzen der Verrechnungsstelle Schülerunfall des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover fallen motorbetriebene Fahrzeuge und deren Zubehör nicht unter den Schadendeckungsschutz. Alle Schüler/-innen, die mit motorbetriebenen Fahrzeugen zur Schule kommen, können daher bei Diebstahl oder Sachbeschädigung nicht mit einer Entschädigung rechnen. Das Risiko kann nur durch eigene Versicherungen abgedeckt werden.

Regelungen bei Krankheit und Beurlaubungen

Regelungen, wenn Ihr Kind erkrankt ist:

Wenn Ihr Kind krank ist und die Schule nicht besuchen kann, müssen Sie als Erziehungsberechtigte die Schule an diesem Tag bis spätestens 08:00 Uhr telefonisch (05173/982610 oder 05173/982614) oder per Mail (gymnasium-uetze@uetze.de) benachrichtigen.

Bei Wiedererscheinen in der Schule muss das Fehlen von den Eltern hinten im Schulplaner (Jahrgänge 5 bis 11) schriftlich begründet werden. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Für die Oberstufe gelten andere Regelungen, die den Schülerinnen und Schülern anderweitig mitgeteilt werden.

Krankheiten direkt vor oder nach den Schulferien müssen durch ein ärztliches Attest dokumentiert werden. Andernfalls wird seitens des Schulträgers eine unerlaubte Ferienverlängerung unterstellt und ein Bußgeld verhängt.

Wird nach Versäumnissen keine Begründung innerhalb von 3 Tagen vorgelegt, so gelten diese Fehlzeiten als unentschuldig und werden auf dem Zeugnis vermerkt. Außerdem besteht in diesem Fall kein Anspruch auf das Nachschreiben von Klassenarbeiten/Klausuren. Ggf. wird eine Attestpflicht auferlegt. Bei Nichterfüllung kann ein Bußgeld verhängt werden.

Regelungen für besondere Anlässe und Beurlaubungen:

Bei vorhersehbaren Anlässen (Familienfeiern, Sportwettkämpfen u.a.) ist es erforderlich, rechtzeitig vorher einen formlosen Urlaubsantrag an die Schule zu richten. Beurlaubungen bis zu einem Tag werden von den Klassenlehrern/-lehrerinnen, bzw. der Tutorin/dem Tutor erteilt. Beurlaubungen für mehrere Tage können nur von der Schulleitung erteilt werden.

Beurlaubungsgesuche, die letzte oder erste Schultage vor oder nach den Ferien betreffen, müssen grundsätzlich an die Schulleitung gestellt werden. Dazu muss weit im Vorfeld ein Antrag gestellt werden, der nur dann bewilligt werden kann, wenn es sich eindeutig nicht um eine Ferienverlängerung handelt und in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. (Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 (SVBl. 12/2016 S. 705) - VORIS 22410

Bitte vermeiden Sie im Interesse Ihres Kindes die Situation, dass es von Ihnen „auf eigene Gefahr“ angrenzend an Ferien aus der Schule genommen wird. Neben dem problematischen Vorbildcharakter solch eines Handelns gefährden Sie dadurch auch den Versicherungsschutz Ihres Kindes und es verschlechtert sich zudem in diesen Tagen die Schulqualität für alle.

Ferientermine im Schuljahr 2023/24

Herbst	16.10. - 30.10.2023
Winter	27.12.2023 - 05.01.2024
Halbjahr	01.02. - 02.02.2024
Ostern*	18.03. - 28.03.2024
Tag nach Himmelfahrt	10.05.2024
Tag nach Pfingsten	21.05.2024
Sommer**	24.06. - 02.08.2024

→ ACHTUNG Ausnahmen in diesem Schuljahr

* Der Unterricht beginnt wieder am Dienstag nach Ostern!

** Zeugnisausgabe findet am Freitag statt!

Verhaltensregeln am Schulzentrum

„Miteinander leben und lernen in Geborgenheit und Überschaubarkeit“

In Ausgestaltung dieses Leitspruchs hat die Gesamtkonferenz am 14. Juni 2006 folgende Verhaltensregeln am Schulzentrum beschlossen.

An meinem Schulzentrum werden Gewalt und Aggression nicht geduldet.

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrer und Lehrerinnen, Eltern und Sorgeberechtigten werden Gewalt in jeder Form entgegen treten. Ich möchte in unserem Schulzentrum friedlich und ohne Angst - ungeachtet meiner Fähigkeiten, Stärken und Schwächen – leben und arbeiten.

1. Ich gehe rücksichtsvoll und freundlich mit anderen um.
2. Ich greife niemanden - weder mit Worten noch mit Taten - an.
3. Ich helfe anderen oder hole Hilfe.
4. Ich bin für die Sauberkeit an meiner Schule mitverantwortlich.
5. Ich respektiere das Eigentum anderer.
6. Ich trage immer die Konsequenzen für mein Handeln.
7. Ich bitte um Entschuldigung und Sorge für Wiedergutmachung.

Diese Grundsätze werden regelmäßig in den Klassen besprochen.

Datenschutz

Die Informationen zur Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf unserer Homepage.

News/aktuelle Informationen jederzeit unter

